

Richterliche Geschäftsverteilung

Für das Geschäftsjahr 2024 werden die richterlichen Geschäfte wie folgt verteilt:

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomsen

- a) Geschäfte des aufsichtführenden Richters (nachrichtlich)
- b) Entscheidungen nach dem OWiG, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende
- c) Landwirtschaftssachen
- d) Beratungshilfesachen
- e) Zivilprozesssachen (ohne Wohnungseigentumssachen) einschließlich selbständiger Beweisverfahren mit der Endziffern 0, 13, 33, 53, 73, 93 und 7
- f) Vollstreckungssachen
- g) Grundbuchsachen
- h) Nachlasssachen
- i) alle nicht verteilten Sachen, soweit es sich nicht um zurückverwiesene Sachen handelt

Vertretung: zu a) gemäß § 21h GVG; zu b) 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Tiedemann, 2. Vertreter: Richter Dr. Einfeldt; zu c) 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Simon, 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Tiedemann; zu d), g) bis i) 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Simon, 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Thilow; zu e) 1. Vertreter: Richter Dr. Einfeldt, 2. Vertreterin: Richter am Amtsgericht Dr. Thilow; zu f) 1. Vertreter: Richter Dr. Einfeldt, 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Thilow

2. Richter am Amtsgericht Simon

- a) Adoptionssachen
- b) Geschäfte des 2. Richters im erweiterten Schöffengericht
- c) Freiwillige Gerichtsbarkeit - Sachen der Register II, § 37 Abs. 1 AktO, Ziff. 2 lit. I) und VII – XVII, §§ 29 und 30 AktO - für das Gebiet der Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Altenhof, Ascheffel, Brekendorf, Bünsdorf, Damendorf, Fleckeby, Goosefeld, Groß Wittensee, Güby, Haby, Holtsee, Holzbunge, Hummelfeld, Hütten, Klein Wittensee, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neu Duvenstedt, Neuwittenbek, Osterby, Owschlag, Schinkel, Sehestedt, Tüttendorf und Windeby.

Vertretung: zu a) 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Tiedemann, 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Laß; zu b) 1. Vertreter: Richter Dr. Einfeldt, 2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomsen; zu c): 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Vietor, 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Laß

3. Richter am Amtsgericht Vietor

- a. Zivilprozesssachen (ohne Wohnungseigentumssachen) einschließlich selbständiger Beweisverfahren mit den Endziffern 14, 34, 54, 74, 94 und 5
- b. Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 WEG
- c) Freiwillige Gerichtsbarkeit - Sachen der Register II, § 37 Abs. 1 AktO, Ziff. 2 lit. I) und VII – XVII, §§ 29 und 30 AktO - für das Gebiet der Gemeinden Altenholz, Dänischenhagen, Felml, Noer, Osdorf, Schwedeneck, Strande sowie nicht Richter am Amtsgericht Laß oder Richter am Amtsgericht Simon zugewiesene Sachen.

Vertretung: zu a) 1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Thilow, 2. Vertreter: Richter Dr. Einfeldt; zu b) 1. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomsen, 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Thilow; zu c) 1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Laß, 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Simon

4. Richter am Amtsgericht Tiedemann

- a) Sachen des Jugendschöffengerichts
- b) Sachen des - auch erweiterten - Schöffengerichts
- c) Sachen des Ermittlungsrichters
- d) Jugendgerichtssachen einschließlich Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- e) Bewährungssachen für Jugendliche und Heranwachsende
- f) Bewährungssachen für Erwachsene
- g) Wahl der Schöffen und Jugendschöffen
- i) Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A, B, E, H, J, N, P, U und Y

Vertretung: zu a) bis g): 1. Vertreter: Richter Dr. Einfeldt, 2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomsen; zu i) 1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Sönnichsen, 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Laß

5. Richterin am Amtsgericht Laß

- a) Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben C, D, G, T, W und Z
- b) Freiwillige Gerichtsbarkeit - Sachen der Register II, § 37 Abs. 1 AktO, Ziff. 2 lit. I) und VII – XVII, §§ 29 und 30 AktO - für das Gebiet der Stadt Eckernförde und das Gebiet der Gemeinden Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Gammelby, Holzdorf, Karby, Kosel, Loose, Rieseby, Thumbby, Waabs und Winnemark.

Vertretung: zu a) 1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Sönnichsen, 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Tiedemann; Vertretung zu b) 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Vietor, 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Simon

6. Richterin am Amtsgericht Sönnichsen

Familiensachen

- a) mit den Anfangsbuchstaben F, I, K, L, M, O, Q, R, V und X
- b) mit dem Anfangsbuchstaben S

Vertretung: zu a) 1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Laß, 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Tiedemann; zu b) 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Tiedemann, 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Laß

7. Richterin am Amtsgericht Dr. Thilow

Zivilprozesssachen (ohne Wohnungseigentumssachen) einschließlich selbständiger Beweisverfahren mit den Endziffern 2, 04, 24, 44, 64, 84, 6 und 8

Vertretung: 1. Vertreter: Richter Dr. Einfeldt, 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Vietor

8. Richter Dr. Einfeldt

- a) Zivilprozesssachen (ohne Wohnungseigentumssachen) einschließlich selbständiger Beweisverfahren mit der Endziffern 1, 03, 23, 43, 63, 83 und 9
- b) Sachen des Strafrichters
- c) Bewährungssachen für Erwachsene, soweit die Verurteilung nicht durch das Schöffengericht erfolgte

Vertretung: zu a) 1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Thilow, 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Vietor; zu b) und c) 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Tiedemann, 2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomsen

Die Verteilung gilt auch für die in das jeweilige Dezernat fallenden AR-Sachen.

Soweit sich die Dezernataufteilung in Familiensachen nach Buchstaben richtet, ist grundsätzlich der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des ältesten beteiligten Kindes maßgebend. In Familienstreitsachen i.S.v. § 112 FamFG ohne beteiligte Kinder ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des (ersten) Antragsgegners maßgeblich; in allen übrigen Familiensachen der des (ersten) Antragstellers. Dies gilt nicht, soweit in den zurückliegenden drei Jahren vor Eingang der Sache ein den gleichen Personenkreis betreffendes Verfahren anhängig geworden ist oder war. Dann ist die Zuständigkeit des Dezernatsrichters gegeben, der für das vorhergehende Verfahren zuständig ist oder war. Bei Namen, die aus mehreren Wörtern bestehen, und bei Adelsbezeichnungen als Bestandteil des Namens ist das erste groß geschriebene Wort (z.B. "Freiherr") maßgebend. Zum Namen gehörende Präpositionen (z.B. "von", "de"), Artikel (z.B. "La") und Vorsilben (z.B. "El", "Al", "Ben") bleiben außer Betracht.

Soweit die Aufteilung der Verfahren in Zivilsachen sich nach Endziffern richtet, werden die Angelegenheiten in der Reihenfolge eingetragen, in der sie vorgelegt werden. Angelegenheiten, die gleichzeitig vorgelegt werden, werden in alphabetischer Reihenfolge eingetragen. Maßgebend ist der Name des (ersten) Antragsgegners, der in der Klage oder Antragsschrift aufgeführt ist, und zwar

- a) der Familienname bei natürlichen Personen,
- b) der Firmenname bei Einzelkaufleuten, auch wenn er vom Familiennamen abweicht,
- c) der erste in der Bezeichnung vorkommende Personennamenname oder das sonst zur Bezeichnung gehörende Wort bei Firmen oder juristischen Personen,
- d) der den Ort oder das Gebiet kennzeichnende Teil der Bezeichnung bei Gebiets- oder kirchlichen Körperschaften.

Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche nach § 45 Abs. 2 ZPO und § 27 Abs. 3 StPO ist der 2. Vertreter des Dezernenten zuständig. Es bleibt bei dieser Zuständigkeit auch, wenn sich die Geschäftsverteilung ändert.

Ist die Vertretung der planmäßigen Vertreter erforderlich, so sind zu weiteren Vertretern die übrigen am Amtsgericht Eckernförde tätigen Richter berufen, und zwar in der Reihenfolge der vorstehenden Geschäftsverteilung, beginnend mit demjenigen, der dem planmäßigen Dezernenten folgt. Soweit hiernach ein Richter auf Probe berufen wäre, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften das Geschäft nicht wahrnehmen darf, wird er als Vertreter nicht berücksichtigt. Wird in einem Verfahren der Ehegatte des zuständigen Richters oder ein Rechtsanwalt aus einer Rechtsanwaltskanzlei, in der der Ehegatte des zuständigen Richters in Bürogemeinschaft oder in sonstiger Weise als Rechtsanwalt tätig ist, als Bevollmächtigter tätig, so geht die Zuständigkeit für dieses Verfahren auf den Vertreter des Richters über.

Zu Güterichtern im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:
Richterin am Amtsgericht Dr. Thilow, Richter am Amtsgericht Simon, Richter am Amtsgericht Vietor und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomsen. Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die an den Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO (§ 36 Abs. 5 FamFG) verwiesenen Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollen. Jedoch kann im Einzelfall eine Verweisung an die hierfür bestimmten Güterichter anderer Gerichte erfolgen.

Kiel, 13.12.2023
Präsidentin des Landgerichts

Eckernförde, 12.12.2023
Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Bracker

Dr. Thomsen Tiedemann Laß Simon

Dr. Thilow Vietor Sönnichsen